

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Winterlager bei der Yachtwerft Wirz AG

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für das vertragliche Verhältnis zwischen der Yachtwerft Wirz AG und den Mietern eines Winterlagerstellplatzes.

Miete

2. Die Mietobjekte sind entgeltliche Abstellplätze in den Winterlagerhallen sowie im Freigelände der Yachtwerft Wirz AG, Werftstrasse 15, CH-9323.
3. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Lagerplatz. Die Yachtwerft Wirz AG behält sich das Recht vor, die Lagerplätze entsprechend Grösse und Typ der Boote nach eigenem Ermessen zu vergeben.
4. Dem Mieter ist nicht gestattet auf dem Lagerplatz andere Gegenstände abzustellen oder einzulagern.
5. Das Entgelt für die Benutzung des Stellplatzes ist für die jeweilige Mietperiode (Winter / Sommersaison) im Voraus zu entrichten. Eine Saison entspricht jeweils 6 Kalendermonaten.
6. An den abgestellten Fahrzeugen steht der Yachtwerft Wirz AG für nicht bezahlte Mieten ein Retentionsrecht zu.

Anmeldung / Kündigung

7. Ohne schriftliche Kündigung bis spätestens 15.6. verlängert sich die Vereinbarung automatisch um die nächste Wintersaison.
8. Eine Winterlager-Anmeldung mittels dem vollständig ausgefüllten Winterlager-Anmeldeformular ist jedes Jahr bis spätestens 30. Juni bei der Werft einzureichen.

Haftung

9. Die obligatorische Versicherung des eingelagerten Bootes (samt Zubehör / Einrichtung / Inventar) ist Angelegenheit des Mieters. Ein allfälliger Versicherungsschutz durch die Yachtwerft Wirz AG geht zu Lasten des Mieters und ist schriftlich zu beantragen.
10. Die Yachtwerft Wirz AG haftet nur für Schäden, welche durch Mitarbeiter der Yachtwerft Wirz AG bei Manipulationen (Ein-/ Auslagerung, Rangierarbeiten) entstehen. Sämtliche Haftung für weiteren Schaden wird durch die Yachtwerft Wirz AG explizit ausgeschlossen.

Formales

1. Die Ein- und Auslagerung auf die Winterlagerplätze (Halle und Aussenplatz) darf ausschliesslich durch die Mitarbeiter der Yachtwerft Wirz AG erfolgen.
2. Der Zugang zu den Winterlagerhallen ist nur nach Voranmeldung und nur während den Geschäftszeiten der Yachtwerft Wirz AG möglich.
3. Arbeiten in den Lagerhallen sind verboten. Arbeiten an den auf den Aussenplätzen gelagerten Booten sind nur an Werktagen zwischen 8:00 Uhr und 19:00 Uhr zulässig, wobei jegliche Staub-, Geruch- und Lärmemissionen zu vermeiden sind. An Sonn- und Feiertagen gilt striktes Arbeitsverbot.
4. Die Vergabe von Arbeiten an andere Gewerbebetriebe ist auf dem gesamten Areal der Yachtwerft Wirz AG untersagt.
5. Die jeweils gültigen Bedingungen und Preise gelten spätestens mit der Einlagerung oder der weiteren Benutzung des Stellplatzes als anerkannt.
6. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist ausschliesslich am Sitz der Yachtwerft Wirz AG.